

Kommentierung zum Juleica-Runderlass

gültig ab dem 01.01.2026

Der am 06.01.2025 veröffentlichte Juleica-Runderlass¹ tritt zum 01.01.2026 in Kraft und löst dann den bislang geltenden Runderlass für die Juleica in Niedersachsen ab.

Zum besseren Verständnis der fortan geltenden Regelungen für den Erwerb und die Verlängerung der Juleica, hat die Landeszentralstelle Niedersachsen² die folgende Kommentierung erarbeitet.

¹ vgl. <https://www.ljr.de/recht/juleica-runderlass/>

² Die Juleica-Landeszentralstelle besteht in Niedersachsen aus dem Landesjugendamt und dem Landesjugendring.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Juleica-Vergünstigungen	3
3. An wen richtet sich die Juleica?	3
4. Freistellung für ehrenamtliches Engagement	4
5. Juleica als Nachweis der fachlichen Eignung	4
6. Vergünstigungen der Ehrenamtskarte	5
7. Hauptamt / Ehrenamt	5
8. Anerkennung beruflicher Abschlüsse und sonstiger Kenntnisse	6
9. Das Alter	7
10. persönliche Reife und Zuverlässigkeit	7
11. Der Erste-Hilfe-Lehrgang	7
12. Anerkennung anderer Juleica-Ausbildungen aus Niedersachsen	8
13. Stundenumfang der Juleica-Ausbildung	9
14. Wer darf Juleica-Ausbildungen anbieten / durchführen?	10
15. Inhalte der Juleica-Ausbildung	11
16. Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern	12
17. Gültigkeit der Qualitätsstandards	13
18. Bundesweite Einheitlichkeit der Juleica	14
19. Das Antragssystem	14
20. Erst- und Zweitprüfung	15
21. Kartendruck und -Versand	17
22. Kosten und Rückforderung	18
23. Verlust der Juleica	18
24. Gültigkeitsdauer der Juleica	18
25. Verlängerung der Juleica	19
26. Die Juleica-Fortbildung	21
27. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen	23
28. Gültigkeit des Runderlasses	24

Runderlass	Kommentierung
1. Allgemeines 1.1 Mit diesem Erl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt. Grundlage sind die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.05.2023 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Jugendleitungen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, vereinbaren die Obersten Landesjugendbehörden folgende Regelungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiterinnen und JugendleiterCard (Juleica). Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.	1. Allgemeines Der vorliegende Runderlass orientiert sich an den aktuell gültigen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Erwerb der Juleica. An der Entwicklung der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards waren alle Bundesländer beteiligt. Diesen steht es frei, die Qualitätsstandards auf Landesebene anzupassen. Maßgeblich für den Erwerb der Juleica sind somit die jeweiligen Regelungen der Länder. Für Niedersachsen bedeutet das, dass der vorliegende Runderlass für den Erwerb der Juleica maßgeblich ist. 2. Juleica-Vergünstigungen Die bundesweiten Juleica-Vergünstigungen sind auf www.juleica.de zu finden. Darüber hinaus ist jedes Bundesland für die Darstellung und Pflege der landesweiten Vergünstigungen zuständig. Für Niedersachsen sind diese auf https://www.ljr.de/juleica-verguenstigungen/ zu finden.
1.2 Jugendleitungen sind in vielfältigen Aufgabefeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß den §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von - Jugend- und Kindergruppenarbeit, - Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, - Internationalen Begegnungsmaßnahmen, - Bildungsmaßnahmen, - die Leitung von Fach- und Arbeitsgruppen,	3. An wen richtet sich die Juleica? Bei der Juleica handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Es richtet sich an Ehrenamtliche, die in diesem Bereich als Jugendleitung tätig sind. Die Juleica richtet sich nicht an Schulen und darf von diesen auch nicht angeboten werden. Sie kann jedoch in Kooperation mit einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden. Jedoch bekommen Schüler*innen ausschließlich dann eine Juleica ausgestellt, wenn sie die nötigen Vorgaben (vgl.

- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und - die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).	Runderlass, Punkt 2) nachweisen können.
1.3 Die Juleica soll Jugendleitungen dienen - zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit, - zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate), - zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen (z. B. Freistellung).	4. Freistellung für ehrenamtliches Engagement Mit einer gültigen Juleica hat man als Angestellte*r bei einem privaten Arbeitgeber in Niedersachsen gemäß des „Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports“ das Recht, sich für maximal 12 Werktage im Kalenderjahr von der Arbeit freistellen zu lassen. Dieser ist nicht verpflichtet, das Gehalt für diese Zeit weiter zu zahlen. Dasselbe Recht besteht dann, wenn man an einer Juleica-Ausbildung gemäß dem hier vorliegenden Runderlass, teilnimmt. Alle weiteren Infos zu Freistellung und Verdienstausschlag sind unter https://www.ljr.de/recht/freistellung/ zu finden. → Für den Hinweis zu den Juleica-Vergünstigungen, vgl. Punkt 2 in der Kommentierung.
Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u. a. i. S. von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i. S. von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.	5. Juleica als Nachweis der fachlichen Eignung Für den Erwerb der Juleica ist u.a. eine entsprechende Ausbildung nötig, die im Runderlass unter Punkt 3 dargestellt wird. Mit dieser Ausbildung wird den Gruppenleitungen u.a. pädagogisches, psychologisches und rechtliches Grundwissen vermittelt, welches sie in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen brauchen. Wer als Gruppenleitung ehrenamtlich tätig werden möchte, kann mit der Juleica nachweisen, dass er/sie an einer entsprechenden Ausbildung teilgenommen hat und über das nötige Wissen verfügt. Die Juleica kann als präventives Instrument im Kinder- und Jugendschutz angesehen werden.

	Sie ist jedoch kein Garant dafür, dass ehrenamtliche Gruppenleitungen sich stets korrekt verhalten. Aus diesem Grund wird den Trägern zusätzlich der Einblick ins erweiterte Führungszeugnis nahegelegt und die Nutzung einer Selbstverpflichtungserklärung. Je nach Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt, sind solche Maßnahmen auch schon vorgegeben.
1.4 Die Juleica berechtigt zum Erwerb der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen. Die Ehrenamtskarte ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei anderen Anbietern als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement (https://www.freiwilligenserver.de).	6. Vergünstigungen der Ehrenamtskarte Die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte sind über den Freiwilligenserver zu finden. Sie ergänzen die Juleica-Vergünstigungen (vgl. Punkt 2 in der Kommentierung).
2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica	7. Hauptamt / Ehrenamt a) Juleica und Hauptamt Um die Juleica zu bekommen bzw. um diese verlängern lassen zu können, muss man ehrenamtlich in der (außerschulischen) Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 73 SGB VIII tätig sein. Hauptamtliche können die Juleica ausschließlich dann bekommen bzw. verlängern, wenn sie über ihr Hauptamt hinaus ehrenamtlich in der (außerschulischen) Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Pädagogische Fachkräfte haben keinen (automatischen) Anspruch auf eine Juleica. Für sie zählen dieselben Voraussetzungen, wie für andere Ehrenamtliche. b) Juleica und Ehrenamt Um eine Juleica zu bekommen bzw. zu verlängern muss man ehrenamtlich für einen freien oder öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein. Der freie Träger muss dabei nicht über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen,
2.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.	
2.2 Voraussetzung ist, dass die betreffende Person i. S. des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i. S. des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.	

	er muss jedoch gemeinnützige Ziele verfolgen.
2.3 Die Jugendleitung muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Die Person muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen.	→ Die Qualitätsstandards sind unter Punkt 3 im Runderlass zu finden und Erläuterungen unter Punkt 12 ff. in der Kommentierung. Die Juleica-Ausbildung besteht aus einer Reihe theoretischer Themen. Diese sollten möglichst durch praktische Übungen vermittelt werden. So hat die Ausbildungsleitung die Chance, die angehenden Gruppenleitungen in Aktion zu erleben und kann diese u.a. in Punkto „persönliche Reife und Zuverlässigkeit“ besser einschätzen. → Nähere Erläuterungen zum Thema Verantwortung sind unter Punkt 10 in der Kommentierung zu finden.
2.4 Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach-)Hochschulstudium nachweisen, bei der oder dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica (vgl. Nummer 3.4) umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzugehen. Ein Nachweis der erworbenen Kenntnisse ist erforderlich.	8. Anerkennung beruflicher Abschlüsse und sonstiger Kenntnisse Wer über eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder einen entsprechenden Studienabschluss verfügt oder sonstige passende Kenntnisse nachweisen kann, kann sich diese unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb bzw. für die Verlängerung der Juleica anrechnen lassen. Notwendig ist dabei u.a. ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe. Inwiefern diese Kenntnisse tatsächlich angerechnet werden, entscheidet der jeweilige (freie) Träger, bei dem man ehrenamtlich als Gruppenleitung tätig ist. Dieser kann für die Entscheidung die entsprechende „<i>Arbeitshilfe zur Anrechnung von Berufsabschlüssen und sonstig erworbenen Kenntnissen</i>“ verwenden (www.ljr.de/juleica). Es wird empfohlen, dass die erworbenen Kenntnisse (z.B. in Form eines pädagogischen Studiums) nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. In jedem Fall müssen die entsprechenden Nachweise im Antragssystem hochgeladen

	werden. Ohne die Nachweise ist eine Anerkennung nicht möglich.
2.5 Die Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Reife und Zuverlässigkeit besitzen. In besonders vom Träger zu begründenden Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.	9. Das Alter Um eine Juleica beantragen zu können, muss man mindestens 16 Jahre alt sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann man die Juleica auch schon mit 15 Jahren bekommen. Die Begründung muss vom (freien) Träger in schriftlicher Form im Antragssystem hochgeladen werden. Ohne die schriftliche Begründung muss der öffentliche Träger den Antrag ablehnen. 10. persönliche Reife und Zuverlässigkeit Als Gruppenleitung übernimmt man die Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Mit Ausstellung der Juleica wird der Gruppenleitung somit vom Träger offiziell zugetraut, diese Verantwortung gewissenhaft und zuverlässig zu tragen. Hegt der Träger Zweifel daran, dass die Person über die nötigen Kompetenzen verfügt, die Aufgaben einer Gruppenleitung wahrzunehmen, ist der Juleica-Antrag abzulehnen und mit der Person zu sprechen, ob die Juleica zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. mit mehr Erfahrung) beantragt werden sollte.
2.6 Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 FeV gelten entsprechend. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.	11. Der Erste-Hilfe-Lehrgang a) Die BAGEH Die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) koordiniert die Zusammenarbeit deutscher Hilfsorganisationen, um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Erste-Hilfe-Ausbildung sicherzustellen und das Bewusstsein für die Bedeutung von Erster Hilfe in der Bevölkerung zu stärken (https://www.bageh.de/). Zur BAGEH gehören folgende Träger: • Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

	• Deutsches Rotes Kreuz (DRK) • Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) • Johanniter-Unfall-Hilfe • Maltester Hilfsdienst b) Kurs und Träger Über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) findet man zahlreiche Infos zur Ausbildung in Erster-Hilfe (https://dguv.de/fb-er-stehilfe/faq/index.jsp). Demnach umfasst der Erste-Hilfe-Kurs neun Unterrichtseinheiten je 45 Minuten zuzüglich mindestens 45 Minuten Pause. Der Kurs muss zudem in Präsenz stattfinden und von einem lizenzierten Träger durchgeführt werden. Eine Übersicht der in Deutschland lizenzierten Träger ist auf https://www.bg-qseh.de/ zu finden. Eine Übersicht für Niedersachsen erhält man nach entsprechender Auswahl in der Suchmaske. c) Erste Hilfe am Kind Die „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (kurz: Erste Hilfe am Kind) kombiniert die Themenbereiche „Erste Hilfe an Erwachsenen“ und „Erste Hilfe am Kind“. Hierbei können je nach Teilnehmergruppe auch Besonderheiten zur Ersten Hilfe bei Säuglingen sowie Kinderkrankheiten Bestandteil des Kurses sein. Der Kurs ist daher für den Erwerb der Juleica geeignet, wenn er bei einem lizenzierten Träger in Präsenz mit der oben genannten Dauer stattfindet.
3. Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung	12. Anerkennung anderer Juleica-Ausbildungen aus Niedersachsen
3.1 Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt	

der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleitung.	Die Juleica-Ausbildung ist unabdingbarer Bestandteil für den Erwerb der Juleica und im Antragssystem entsprechend nachzuweisen. Juleica-Ausbildungen gemäß dem vorliegenden Runderlass sind von allen Trägern anzuerkennen. Wurde die Ausbildung bei einem Träger absolviert und die Karte bei einem anderen Träger beantragt, muss die Ausbildung nicht wiederholt werden. Ggf. sind einzelne (z.B. trägerspezifische) Module nachzuholen. Zu beachten sind hier jedoch die unter Punkt 3.2 bis 3.6 im Runderlass genannten Vorgaben. → Genauer zur Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern: vgl. Punkt 3.5 im Runderlass bzw. Punkt 16 in der Kommentierung.
3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.	13. Stundenumfang der Juleica-Ausbildung In Niedersachsen muss die Juleica-Ausbildung mindestens 40 Zeitstunden umfassen und die unter Punkt 3.4 im Runderlass genannten Inhalte abdecken. Den Trägern steht es frei, den Stundenumfang der Ausbildung nach oben anzupassen. Es wird empfohlen, bewährte Konzepte mit einem Stundenumfang von 50 und mehr beizubehalten. Bis zu einem Drittel der Ausbildung darf digital stattfinden. Selbstlernkurse sind dabei jedoch nicht möglich, da der digitale Teil der Ausbildung – ebenso wie der analoge Teil – in begleitetem Gruppensetting durchgeführt werden muss. Von der Nutzung der Angebote auf www.juleicaonline.de wird an dieser Stelle dringend abgeraten. Es handelt sich hier nicht um eine bundesweite Seite, sondern um landesspezifische Angebote. Die dortigen Veranstaltungen sind unter Umständen weder mit den bundes-

	weiten Juleica-Qualitätsstandards konform noch mit den Vorgaben im Juleica-Runderlass Niedersachsen.
3.3 Die Ausbildung darf ausschließlich von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe i. S. des SGB VIII durchgeführt werden. Träger ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten. Die Ausbildung sollte zudem von Personen geleitet werden, die fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen können oder eine berufliche pädagogische Qualifikation haben.	14. Wer darf Juleica-Ausbildungen anbieten / durchführen? a) Träger Juleica-Ausbildungen dürfen ausschließlich von den folgenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden: • öffentliche Träger • freie Träger mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII Schulen, kommerzielle Träger und weitere Institutionen/Organisationen/Einrichtungen dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten und durchführen. Darüber hinaus dürfen sie keine Juleicas über das Antragssystem ausstellen. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten, sehr wohl aber über das Antragssystem Juleicas ausstellen, wenn sie über die nötige Gemeinnützigkeit (vgl. Punkt 2.2 im Runderlass) verfügen. Grundsätzlich ist für freie Träger ohne Anerkennung und Schulen eine Kooperation mit den oben genannten Trägern möglich, um Juleica-Ausbildungen anbieten zu können. Diese müssen jedoch vom Kooperationspartner (vgl. oben genannte Träger) durchgeführt und ggf. ausgestellt werden. Jedoch bekommen die Teilnehmenden (z.B. Schüler*innen) ausschließlich dann eine Juleica ausgestellt, wenn sie die nötigen Vorgaben (vgl. Runderlass, Punkt 2) nachweisen können.

	b) Teamende Für die Teamenden von Juleica-Ausbildungen gibt es keine genaueren Vorgaben. Grundsätzlich wird empfohlen Personen einzusetzen, die selbst im Besitz einer gültigen Juleica sind und sich regelmäßig fortbilden. Sie sollten in den unter Punkt 3.4 genannten Ausbildungsinhalten sicher sein und diese didaktisch und methodisch vermitteln können. Letztendlich entscheidet der jeweilige Träger, wen er als Teamenden/Referenten für die Juleica-Ausbildung einsetzt.
3.4 Die Jugendleitung muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben und nachgewiesen sind (vgl. Nummer 2.5), ist die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung erforderlich. Folgende Inhalte müssen mindestens behandelt werden: - Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen), - Befähigung zur Leitung von Gruppen (z. B. Vermittlung von Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis, Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen), - Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Demokratiebildung, Mitbestimmung und Partizipation, Teilhabe und Diversität, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit), - rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Aufsichts- und Fürsorgepflicht, Datenschutz, Urheberrecht, Versicherungsfragen), - psychologische und pädagogische	15. Inhalte der Juleica-Ausbildung a) Allgemeine Inhalte Wenn berufliche oder sonstige Kenntnisse angerechnet werden, dann ausschließlich gemäß Punkt 8 in der Kommentierung bzw. gemäß Punkt 2.4 im Runderlass. In jedem Fall müssen die im Runderlass genannten Inhalte nachgewiesen werden. In der Regel funktioniert das über die Teilnahmebescheinigung an einer Juleica-Ausbildung, die sowohl die Inhalte als auch den Zeitumfang darstellen muss. Die Teilnahmebescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, der die jeweilige Juleica-Ausbildung angeboten hat. Die Bescheinigung muss dann im Antragssystem hochgeladen werden. Für die Juleica-Ausbildung kann auf verschiedene Materialien zurückgegriffen werden, die über den Shop des Landesjugendrings zu finden sind: • Juleica-Handbuch: https://www.ljr.de/produkt/juleica-handbuch/ • Juleica-Praxisbücher: https://www.ljr.de/produkt-kategorie/praxisbuecher-fuer-jugendleiterinnen/

Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Entwicklungspsychologie bei Kindern und Jugendlichen, - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, - Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit.	b) Trägerspezifische Themen Den freien Trägern wird empfohlen, ergänzend zu den allgemeinen Ausbildungsinhalten trägerspezifische Themen zu behandeln. Auf Grund dieser Themen sind die Juleica-Ausbildungen der freien Träger ggf. etwas umfangreicher und länger als die Juleica-Ausbildungen der öffentlichen Träger. Wenn die Juleica-Ausbildung bei einem Träger durchgeführt, die Juleica aber über einen anderen Träger beantragt wird, müssen manche Module (wie z.B. die trägerspezifischen Themen) ggf. nachgeholt werden.
Darüber hinaus wird empfohlen, auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.	16. Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern Bei der Juleica handelt es sich um ein bundesweites Angebot. Jedes Bundesland hat eigene Landesregelungen (wie der Juleica-Runderlass in Niedersachsen), die die Ausstellung im jeweiligen Land definiert und vorgibt. Alle Landesregelungen basieren auf den bundesweiten Juleica-Qualitätsstandards. Da sich die Regelungen der Länder in einigen Bereichen unterscheiden, wird grundsätzlich empfohlen, die Juleica-Ausbildung in dem Bundesland - und nach den jeweiligen Landesregelungen - zu absolvieren, in dem man ehrenamtlich tätig ist. Die Juleica-Ausbildung sollte zudem möglichst bei dem Träger absolviert werden, bei dem man als Jugendleitung ehrenamtlich tätig ist. In manchen Fällen ist dies leider nicht möglich. Es gibt beispielsweise kleine Verbände, die nur auf Bundesebene tätig sind und bei dem die Juleica-Ausbildung ggf. in einem anderen Bundesland stattfindet. Zudem kann es vorkommen, dass der Träger ein spezielles Interesse an einer Juleica-Ausbildung in einem anderen Bundesland hat, weil diese z.B. vollständig inklusiv stattfindet oder das Thema Inklusion zum Schwerpunkt hat. Wenn
3.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern kann der Träger, für den die Jugendleitung tätig ist, in begründeten Fällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 25./26.05.2023 formulierten Mindeststandards entsprechen.	

	eine entsprechende Kooperation in Niedersachsen nicht möglich ist, kann es sinnvoll sein, Gruppenleitungen dort ausbilden zu lassen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Juleica-Ausbildung auf den aktuell gültigen bundesweiten Juleica-Qualitätsstandards basiert. Im Sinne der gegenseitigen Anerkennung sind solche Ausnahmen definitiv möglich, müssen aber vom jeweiligen Träger begründet werden. Die Begründung ist im Antragssystem hochzuladen. Zudem muss die jeweilige Gruppenleitung ggf. einige Module nachholen, um die niedersächsischen Vorgaben zu erfüllen (z.B. trägerspezifische Themen). → Genauerer zur Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus Niedersachsen: vgl. Punkt 12 in der Kommentierung.
3.6 Die Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung gelten für alle Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Trägerspezifische Zusatzmodule können entsprechend ergänzt werden.	17. Gültigkeit der Qualitätsstandards Wie in Punkt 1 der Kommentierung bereits erwähnt, sind der vorliegende Runderlass und die darin aufgelisteten Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung für alle, die sich in Niedersachsen mit der Juleica beschäftigen, diese anbieten, ausstellen oder sich für diese interessieren, verpflichtend. Den i.d.R. freien Trägern, die die Juleica-Anträge im ersten Schritt genehmigen und die Ehrenamtlichen als Gruppenleitungen einsetzen, steht es frei • die Qualitätsstandards um (z.B. trägerspezifische Themen) zu erweitern, • den Stundenumfang der Juleica-Aus- und/oder -Fortbildung hochzusetzen, • für die Verlängerung der Juleica neben der Fortbildung einen erneuten Erste-Hilfe-Kurs vorzuschreiben, • die Juleica-Aus- und/oder Fortbildung

	vollständig in Präsenz anzubieten, • Selbstverpflichtungserklärungen oder einen Ehrenkodex unterschreiben zu lassen, • Die Vorgaben für den Erwerb bzw. für die Verlängerung der Juleica anderweitig zu verschärfen.
4. Ausstellung der Juleica 4.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.	18. Bundesweite Einheitlichkeit der Juleica Da es sich bei der Juleica um ein bundesweites Angebot handelt, ist diese bundesweit einheitlich gestaltet. Gedruckt und verschickt werden die Karten über die Juleica GmbH in Berlin. Weiterentwicklungen (z.B. die Erarbeitung neuer Qualitätsstandards) finden stets unter Beteiligung der Länder statt. In jedem Bundesland gibt es eine zuständige Juleica-Landeszentralstelle (vgl. Punkt 6 im Runderlass). Die Landeszentralstellen kommen i.d.R. zweimal im Jahr auf Bundesebene zusammen, und besprechen wichtige Juleica-Themen (z.B. mögliche Kampagnen, neue Arbeitshilfen oder Ähnliches).
4.2 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital im Antragssystem. Der Antrag kann entweder von der (angehenden) Jugendleitung selbst oder vom zuständigen Träger gestellt werden.	19. Das Antragssystem Die Antragsstellung erfolgt ebenso wie die Verwaltung der Juleicas über das Juleica-Antragssystem (www.juleica.de) welches Ende 2021 bundesweit eingeführt wurde. Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder Erweiterungen (wie z.B. das Statistik-Tool) werden über die Landeszentralstellen von der Bundesebene bearbeitet. Sowohl die Jugendleitung selbst als auch der zuständige Träger können die Anträge einstellen. Wichtig ist, dass die nötigen Nachweise über die Juleica-Ausbildung und den absolvierten Erste-Hilfe-Kurs mit hochgeladen werden. Der/die Antragssteller*in ist dafür zuständig, die Daten im Antragssystem fehlerfrei und wahrheitsgemäß anzugeben. Grundsätzlich können Fehler

	immer noch korrigiert werden. Befindet sich die Juleica jedoch bereits im Druck, wird diese (z.B. bei einem Zahlendreher im Geburtsdatum) nicht erneut gedruckt. Nach dem Absolvieren der Juleica-Ausbildung hat man sechs Monate Zeit, die Juleica über das Antragssystem zu beantragen, um die vollen drei Jahre Gültigkeit auszuschöpfen. In dieser Zeit kann zum Beispiel der Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert oder ein Foto gemäß der für die Juleica nötigen Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica) erstellt werden. Wird der Antrag nach den sechs Monaten gestellt, verringert sich die Gültigkeit der Karte um den entsprechenden Zeitraum. <u>Beispiel:</u> Im Februar 2026 wird die Juleica-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die Karte wird a) im Juni 2026 beantragt und ist nach Ausstellung volle drei Jahre gültig. b) die Karte wird im November 2026 beantragt und ist somit zwei Jahre und neun Monate gültig.
4.3 Der freie Träger der Jugendhilfe (Jugendverein, -verband, -initiative, -organisation, Jugendringe) oder der öffentliche Träger (Kommune), für den die Jugendleitung tätig ist, prüft in der Erstprüfung die Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica gemäß der Nummern 2 und 3 und bestätigt diese im digitalen Antragssystem. Die Juleica wird in der Zweitprüfung dann vom jeweils zuständigen öffentlichen Träger auf Plausibilität geprüft und anschließend freigegeben oder abgelehnt.	20. Erst- und Zweitprüfung Nach der Antragsstellung erfolgt eine doppelte Antragsprüfung. Diese erfolgt im Vieraugenprinzip, also in zwei Schritten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Erstantrag handelt (also um die erstmalige Beantragung einer Juleica) oder um einen Folgeantrag (also um die Verlängerung der Juleica). a) Die Erstprüfung Nach der Antragsstellung erfolgt die Erstprüfung i.d.R. durch den freien Träger. Ggf. kann die Erstprüfung auch beim öffentlichen Träger liegen, wenn die Juleica über diesen beantragt wird. In dem Fall sind die Ehrenamtlichen nicht für einen Verein/Verband tätig, sondern z.B. für eine

	Kommune. Aufgaben bei der Erstprüfung: • Ist der/die Antragssteller*in mindestens 16 Jahre alt? Oder liegt bei einer/einem 15-Jährigen eine schriftliche Begründung des Trägers vor? • Wurde eine Juleica-Ausbildung gemäß dem aktuell gültigen Runderlass für Niedersachsen absolviert? • Wurde der Erste-Hilfe-Kurs absolviert und liegt dieser nicht mehr als drei Jahre zurück? • Ist die antragsstellende Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig? • Verfügt die antragsstellende Person über die persönliche Reife und Zuverlässigkeit Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu übernehmen? • Entspricht das Bild den Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica)? • Wurden alle nötigen Nachweise (Juleica-Ausbildung, Erste-Hilfe-Kurs, ggf. Begründung bei Ausnahmen) hochgeladen? Mit der Freigabe des Antrags bestätigt der Erstprüfende die Richtigkeit der eben genannten Vorgaben. Wenn die Vorgaben nicht vollständig sind, ist der Antrag entweder auf Korrektur zu setzen oder abzulehnen. Für die Ausstellung einer Juleica und somit für einen Account im Juleica-Antragssystem benötigt der freie Träger – anders als bei der Juleica-Ausbildung – keine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII. Jedoch muss eine Gemeinnützigkeit des Trägers vorliegen (vgl. Punkt 4.6 im Runderlass). b) Die Zweitprüfung Nach erfolgreicher Erstprüfung wird der Antrag im nächsten Schritt vom System an den zuständigen öffentlichen Träger gesendet. Diesem obliegt
--	--

	die Zweitprüfung des Antrags. Aufgaben bei der Zweitprüfung: • Ist der/die Antragssteller*in mindestens 16 Jahre alt? Oder liegt bei einer/einem 15-Jährigen eine schriftliche Begründung des Trägers vor? • Liegt der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Juleica-Ausbildung vor? • Liegt der Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Erste-Hilfe-Kurs vor? • Entspricht das Bild den Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica)? Mit der Freigabe des Antrags bestätigt der Zweitprüfende die Richtigkeit der eben genannten Vorgaben. Wenn die Vorgaben nicht vollständig sind, ist der Antrag entweder auf Korrektur zu setzen oder abzulehnen. Für eine ordnungsgemäße Ausstellung der Juleica ist eine gründliche und gewissenhafte Prüfung in beiden Prüfungsschritten unabdingbar.
4.4 Nach erfolgreicher doppelter Prüfung geht der Druckauftrag der Juleica an den Deutschen Bundesjugendring (DBJR).	21. Kartendruck und -Versand Nach erfolgreicher Erst- und Zweitprüfung wird der Antrag vom System an den Deutschen Bundesjugendring bzw. an die Juleica GmbH weitergeleitet. Dort werden die Anträge gesammelt und in den Druck gegeben. Anschließend erfolgt der Versand der Karte. Ob diese direkt an die Gruppenleitung oder an den zuständigen Träger geschickt werden soll, wurde im Vorfeld mit der Antragsstellung angegeben. Auf Grund der Komplexität der Prüfungsschritte und der vielen beteiligten Akteure kann sich der Zeitraum von Antragsstellung bis Kartenerhalt über mehrere Wochen hinziehen.
4.5 Der Versand der Karte erfolgt in der Regel an die Jugendleitung. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.	
4.6 Die Juleica kann auch ausgestellt werden (vgl. Nummer 2.1) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die	→ Vgl. Punkt 20 a) in der Kommentierung.

Anerkennung nach § 75 SGB VIII (noch) nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.	
4.7 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenfrei an die Jugendleitung abgegeben. Für die Kosten kommt das LS im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf. Der Träger, der eine Juleica final genehmigt hat, bleibt Eigentümer dieser individuellen Karte. Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen.	22. Kosten und Rückforderung In Niedersachsen trägt das Niedersächsische Landesjugendamt die Kosten für den Druck der Juleica. Eigentümer der Juleica ist derjenige öffentliche Träger, der für die Zweitprüfung im Antragsystem zuständig ist bzw. die Juleica final genehmigt. Sowohl das Landesjugendamt (als Kostenträger) als auch der öffentliche Träger (als Eigentümer) können die Juleica u.a. unter den folgenden Voraussetzungen von den Inhaber*innen zurückfordern: • Die Person ist nicht mehr ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. • Die persönliche Reife und Zuverlässigkeit der Person ist nicht mehr gegeben (z.B. durch einen Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz). • Missbräuchliche Verwendung der Juleica. Der/die Juleica-Inhaber*in muss die Karte nach schriftlicher Aufforderung des Landesjugendamtes oder des öffentlichen Trägers zurückgeben.
4.8 Die Juleica ist nicht übertragbar.	
4.9 Bei Verlust kann die Juleica erneut beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dadurch nicht.	23. Verlust der Juleica Geht die Juleica verloren kann man über den zuständigen öffentlichen Träger einen Neudruck auslösen lassen. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich dadurch nicht.
5. Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Juleica	24. Gültigkeitsdauer der Juleica Die Juleica ist drei Jahre lang gültig.
5.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren.	Nach dem Absolvieren der Juleica-Ausbildung hat man sechs Monate Zeit, die Juleica über

	das Antragssystem zu beantragen, um die volle drei Jahre Gültigkeit auszuschöpfen. In dieser Zeit kann zum Beispiel der Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert oder ein Foto gemäß der für die Juleica nötigen Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica) erstellt werden. Wird der Antrag nach den sechs Monaten gestellt, verringert sich die Gültigkeit der Karte um den entsprechenden Zeitraum. <u>Beispiel:</u> Im Februar 2026 wird die Juleica-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die Karte wird a) im Juni 2026 beantragt und ist nach Ausstellung volle drei Jahre gültig. b) die Karte wird im November 2026 beantragt und ist somit zwei Jahre und neun Monate gültig.
5.2 Die Juleica kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind: - die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 noch erfüllt sind, - der Folgeantrag im digitalen Antragssystem spätestens 18 Monate nach Ablauf der Juleica gestellt wird und - eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde (vgl. Nummer 5.4).	25. Verlängerung der Juleica Die Juleica kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Punkte zutreffen: • Die Person ist weiterhin ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Es spielt hierbei keine Rolle, ob sie den Träger, bei dem sie tätig ist, zwischenzeitlich gewechselt hat. • Die Person verfügt nach wie vor über die persönliche Reife und ist in der Lage, eine Kinder- und/oder Jugendgruppe verantwortungsbewusst und zuverlässig zu leiten. • Eine Juleica-Fortbildung kann nachgewiesen werden (vgl. Punkt 5.4 im Runderlass bzw. Punkt 27 in der Kommentierung). • Für die neue Karte wird erneut ein Bild benötigt, dass den Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica) entspricht. • Der Folge- oder auch Verlängerungsantrag muss über das Antragssystem gestellt werden. Nach Ablauf der Juleica hat man noch 18 Monate Zeit, den Folgeantrag für die Verlänge-
5.3 Für die Verlängerung der Juleica wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.	

rung der Juleica zu stellen. Nach Ablauf der 18 Monate ist eine erneute Juleica-Ausbildung nötig.

Wie unter Punkt 20 in der Kommentierung bereits erläutert, findet nach der Antragsstellung eine doppelte Prüfung statt:

Erstprüfung (i.d.R. über den freien Träger):

- Wurde eine Juleica-Fortbildung gemäß dem aktuell gültigen Runderlass für Niedersachsen absolviert und der Nachweis entsprechend hochgeladen?
- Ist die antragsstellende Person nach wie vor ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig?
- Verfügt die antragsstellende Person nach wie vor über die persönliche Reife und Zuverlässigkeit Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu übernehmen?
- Entspricht das Bild den Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica)?

Zweitprüfung (über den öffentlichen Träger):

- Liegt der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Juleica-Fortbildung vor?
- Entspricht das Bild den Vorgaben (vgl. www.ljr.de/juleica)?

Für die Verlängerung der Juleica muss kein weiterer Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert werden. Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse wird jedoch dringend empfohlen. Letztendlich entscheidet jedoch der freie Träger – oder der öffentliche Träger, wenn er die Erstprüfung übernimmt und die Gruppenleitungen ehrenamtlich einsetzt – ob eine Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse nötig ist. Im Fall der Auffrischung sollten die Hinweise unter Punkt 11 in der Kommentierung berücksichtigt werden.

5.4 Für die Verlängerung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden nachzuweisen. Diese können vollständig online durchgeführt werden. Die Fortbildungsangebote müssen in einem Gruppen-setting und mit fachlicher Begleitung durchgeführt werden. Erste-Hilfe-Kurse gelten nicht als Juleica-Fortbildung.

26. Die Juleica-Fortbildung

Die Fortbildung zur Verlängerung der Juleica muss mindestens acht Zeitstunden umfassen. Sie kann dabei auch aus mehreren Einzelveranstaltungen bestehen, die zusammengekommen die acht Zeitstunden nachweisen.

Die Fortbildung kann in Präsenz oder vollständig digital absolviert werden – anders als die Juleica-Ausbildung. Sie muss jedoch in einem begleiteten Gruppensetting stattfinden. Selbstlernkurse sind somit ausgeschlossen und werden nicht anerkannt.

Bevor man sich für eine Fortbildung entscheidet, sollte man Rücksprache mit dem zuständigen Träger halten, ob die Veranstaltung zur Verlängerung der Juleica anerkannt wird. Letztendlich entscheidet der (i.d.R. freie) Träger darüber, welche Fortbildung er für angemessen hält und entsprechend anerkennt und welche nicht.

Der Inhalt der Fortbildung kann frei gewählt werden. Jedoch muss dieser thematisch einen Nutzen für die ehrenamtliche Tätigkeit einer Kinder- und Jugendgruppenleitung haben. Mögliche Inhalte wären

- Erlebnispädagogische Themen und Methoden (z.B. die Anleitung von Planspielen oder Großgruppenspielen)
- Rechtliche Auffrischungen (z.B. zum DSGVO oder zum Kinderschutz)
- Medienpädagogische Themen (z.B. die Nutzung von Social-Media-Angeboten durch Jugendliche und deren Auswirkungen)
- Psychologische Themen (z.B. psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen nach Corona oder die Auswirkungen von Mobbing)

	Erste-Hilfe-Lehrgänge werden nicht als Juleica-Fortbildung anerkannt, werden jedoch ergänzend zur Fortbildung dringend empfohlen. Obgleich die Anforderungen an eine Juleica-Fortbildung deutlich weniger sind als an eine Juleica-Ausbildung, wird empfohlen, diese gemäß dem niedersächsischen Runderlass bei einem Träger in Niedersachsen zu absolvieren. In der Regel bieten freie und öffentliche Träger regelmäßig passende Schulungen an. Von der Nutzung der Angebote auf www.juleicaonline.de wird an dieser Stelle dringend abgeraten. Es handelt sich hier nicht um eine bundesweite Seite, sondern um landesspezifische Angebote. Die dortigen Veranstaltungen sind unter Umständen weder mit den bundesweiten Juleica-Qualitätsstandards konform noch mit den Vorgaben im Juleica-Runderlass Niedersachsen. Die Fortbildung kann – anders als die Juleica-Ausbildung – auch von freien Trägern angeboten werden, die nicht über die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen. Zudem ist es unter den folgenden Umständen möglich, Inhalte einer pädagogischen Ausbildung (die nicht länger als vier Jahre zurück liegt) als Fortbildung für die Juleica-Verlängerung anerkennen zu lassen: • Es müssen mindestens acht Zeitstunden nachgewiesen werden. • Die oben genannten inhaltlichen Vorgaben müssen eingehalten werden. • Der zuständige Träger stimmt einer Anerkennung zu. Wichtig ist, dass die Nachweise über die absolvierte Fortbildung bei der Antragsstellung mit hochgeladen werden.
5.5 Wenn die Voraussetzungen für die	→ Infos zum Inhaber und zur Rückforderung der

Ausstellung der Juleica vor Ablauf entfallen, ist die Karte umgehend zurückzugeben.	Juleica sind unter Punkt 22 in der Kommentierung zu finden. Bei Rückgabe der Juleica (ohne vorherige Aufforderung) kann diese beim zuständigen öffentlichen Träger abgegeben werden.
6. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen	27. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen a) Servicestelle Als einziges Bundesland verfügt Niedersachsen über eine Kooperation von Landesjugendamt und Landesjugendring, die gemeinsam die Juleica-Landeszentralstelle (kurz: LZS) bilden. Die LZS steht für alle Fragen rund um die Juleica in Niedersachsen zur Verfügung. Über niedersachsen@juleica-antrag.de können alle Fragen zum oder Probleme mit dem Antragssystem gestellt werden. Über juleica-niedersachsen@ljr.de können alle weiteren Fragen eingereicht oder Probleme gemeldet werden. Auf Grund der Fülle der täglich eintreffenden Emails wird um Geduld bei der Bearbeitung gebeten. Über www.ljr.de/juleica werden alle Infos zur Juleica in Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Die Seite wird stets aktuell gehalten. Das betrifft auch die dort zu findenden Vergünstigungen und FAQs. Sollten Dinge fehlen, kann gerne Kontakt über juleica-niedersachsen@ljr.de aufgenommen werden. Die LZS steht in regelmäßigem Austausch mit den anderen Ländern und mit der Bundesebene. Zudem bietet sie regelmäßige Juleica-Fachtage für Träger und Verwaltungen an und postet über den Instagram-Account „juleica_niedersachsen“.
6.1 Die Landeszentralstelle ist die zuständige Servicestelle für alle Fragen rund um die Juleica in Niedersachsen. Sie steht zudem im ständigen bundesweiten Austausch mit den anderen Ländern und mit der Bundesebene.	
6.2 Die Landeszentralstelle besteht in Niedersachsen aus dem LS – Landesjugendamt Fachbereich I (als Servicestelle für das Antragssystem, zu erreichen über niedersachsen@juleica-antrag.de) und aus dem Landesjugendring (als Servicestelle für alle inhaltlichen Fragen zur Juleica, zu erreichen über juleica-niedersachsen@ljr.de).	
6.3 Die Landeszentralstelle steht auch für statistische Anfragen zur Verfügung, sofern die Träger keine eigenen Werte aus dem Antragssystem ermitteln können.	

	b) Statistikbericht Im April eines jeden Jahres erstellt die LZS eine statistische Übersicht der Juleica in Niedersachsen für das vergangene Jahr. Aus dieser Übersicht wird anschließend ein Bericht erstellt, der u.a. auf www.ljr.de/juleica veröffentlicht wird. Über das Statistik-Tool im Antragssystem hat jeder Träger die Möglichkeit, eine statistische Übersicht seiner Untergliederungen abzurufen. Bei Problemen unterstützt die LZS.
7. Schlussbestimmungen Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.	28. Gültigkeit des Runderlasses Der Juleica-Runderlass tritt am 01.01.2026 in Kraft und löst den vorherigen Runderlass ab. Somit sind die Vorgaben im neuen Runderlass ab dem 01.01.2026 für Niedersachsen verpflichtend.